

Beschlagnahmeklausel für die Versicherung nach den AVB Valoren 2000/2008

TR 9670/01

1 Umfang der Versicherung

1.1 Mitversichert sind in Abänderung von Ziffer 3.1.3 der AVB Valoren 2000/2008 Verlust oder Beschädigung der versicherten Valoren als Folge von Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand.

2 Obliegenheiten

2.1 Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass

- die Warenbegleitpapiere (z.B. Frachtbrief, Zollerklärung etc.) ordnungsgemäß ausgestellt und die versicherten Valoren genau und richtig deklariert sind;
- alle gesetzlichen Ein-, Ausfuhr- und Transitbestimmungen oder Verwaltungsanordnungen des Absender-, Transit- und Empfängerlandes befolgt werden.

2.2 Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, wenn der Versicherer von seinem Recht Gebrauch macht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht und der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn die Obliegenheitsverletzung unverschuldet war.

Bezweckte die verletzte Obliegenheit allerdings die Gefahrminderung oder die Verhütung einer Gefahrerhöhung, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz dann nicht, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

3 Ausgeschlossene Gefahren und Schäden

3.1 Die Bestimmungen über ausgeschlossene Gefahren und Schäden gemäß den Ziffern 3.1.1, 3.1.2, 3.1.4 bis 3.1.5 sowie 3.3 der AVB Valoren 2000/2008 bleiben unberührt.

3.2 Darüber hinaus sind ausgeschlossen Schäden

3.2.1 infolge behördlicher Maßnahmen aufgrund des Zustandes der versicherten Valoren;

3.2.2 infolge gerichtlicher Verfügungen im Zusammenhang mit einem Zivilrechtsverfahren.

4 Kündigung

4.1 Die Versicherung der in Ziffer 1 bezeichneten Gefahren kann jederzeit mit einer Frist von zwei Tagen vor Beginn der Versicherung vom Versicherer in Textform gekündigt werden.

Die Versicherung von lagernden Valoren - transportbedingte Zwischenlagerungen ausgenommen - kann auch nach Risikobeginn gekündigt werden; die Kündigung wird nach Ablauf der Kündigungsfrist zum deklarierten nächsten Ablauffermin, spätestens in vier Wochen wirksam.

4.2 Der Versicherungsnehmer kann innerhalb von vier Wochen nach der Kündigung des Versicherers seinerseits den ganzen Vertrag mit einer Frist von einer Woche in Textform kündigen.

4.3 Die Kündigung des führenden Versicherers gilt gleichzeitig für alle Mitbeteiligten.

Eine vom Versicherer dem Makler gegenüber ausgesprochene Kündigung gilt als dem Versicherungsnehmer gegenüber erklärt.